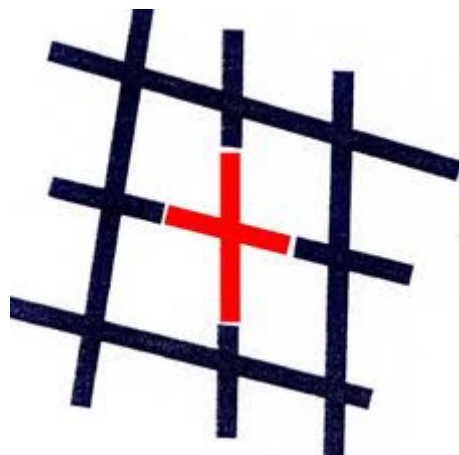


Andrea Zimmer
E-Mail: andrea@rodena.de
Publikationsdatum: 22.07.2012

Aspekte der Gefängnisseelsorge



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Definition der kirchlichen Seelsorge.....	3
3. Historischer Kontext und Entwicklung der Gefängnisseelsorge	4
4. Voraussetzungen.....	5
5. Aufgaben und Wirkung	6
6. Probleme	7
7. Fazit	8
8. Literatur	9

1. Einleitung

Wenn wir heute die Zeitung aufschlagen, dann prangen uns meist schon von der Titelseite Schlagzeilen über begangene Straftaten entgegen. Das Spektrum reicht dabei von sogenannten Kavaliersdelikten,¹ Sachbeschädigung, Wirtschaftskriminalität, Sexual- und Gewaltverbrechen bis hin zum Mord. Werden die Täter gefasst, so verbüßen sie ihre Strafe in der Regel in einer Justizvollzugsanstalt. Damit ist ihr Leben in der bisherigen Form, oft über mehrere Jahre, nicht mehr vorhanden, und wird auch nach der Strafverbüßung nicht mehr so sein wie zuvor. Zurück zu finden, eine erfolgreiche Resozialisierung zu gewährleisten, dies stellt eine große Herausforderung für alle involvierten Stellen dar. So stellt sich auch die Frage, ob Gefängnisseelsorge dazu einen Beitrag leisten kann, sowohl eine positive und nachhaltige Wirkung auf den Gefangenen während seiner Inhaftierung auszuüben, aber auch Hilfestellung für die Bediensteten und Anstaltsleitung im Hinblick auf ethische, weltanschauliche und religiöse Fragen zu geben. Um diese Frage zu beantworten, definiere ich zunächst den Begriff der kirchlichen Seelsorge allgemein, betrachte die Entwicklung der Gefangenseelsorge aus christlicher Sicht sowie die erforderlichen Voraussetzungen. Anschließend erläutere ich Aufgaben, Wirkung und Probleme, die sich in der heutigen Zeit ergeben.

2. Definition der kirchlichen Seelsorge

Interpretiert man den Begriff Seelsorge im wörtlichen Sinne, so handelt es sich dabei um die Sorge um die Seele des Menschen. Dieser Sorge begegnet die Kirche in ihrem ganzen Tun, das heißt mit den Sakramente und indem sie das von Gott gegebene Wort in Form der Predigt an den Einzelnen richtet. Anzusiedeln im Bereich der einzelnen Disziplinen ist die Seelsorge laut theologischen Lehrbüchern weder in der historischen noch systematischen, sondern in der praktischen Theologie. Diese beinhaltet, grob unterteilt, die Liturgik², die Katechetik³, die Lehre von Mission und Evangelisation, die dafür Sorge trägt, dass der kirchliche Sinn in den

¹ Unter Kavaliersdelikten versteht man im Allgemeinen gesellschaftlich akzeptiertes, aber gesetzlich verbotenes Handeln wie z.B. Fahren ohne gültigen Führerschein, Schwarzarbeit oder Raubkopien.

² Unter Liturgik versteht man vereinfacht beschrieben, die Lehre vom Gottesdienst, das Beten als Akt der Kirche und die Lehre vom Verwalten und Austeilen der Sakramente.

³ Katechetik beinhaltet die Lehre von Inhalt, Lehre und Methodik der Glaubensunterweisung.

erforderlichen profanen Zeichen und karitativem Tun der Kirche erhalten bleibt sowie die Gemeindelehre, also die Lehre von Funktion, Auf- und Ausbau der Gemeinde. Denn ohne Gemeinde als Adressat für Sakrament, Predigt und kirchliches Handeln ist Seelsorge nicht zu vollziehen. Folglich ist die Seelsorge in der Gemeinde zu platzieren, aber sie richtet sich innerhalb dieser an den Einzelnen. So ist die Bedeutung des Einzelnen im Gegensatz zur Gesamtheit der Gemeinde in allen Definitionen, was Seelsorge meint, zu finden.⁴ Christian Palmer formuliert dies explizit in seinem Werk *Evangelische Pastoraltheologie*: „[...]zu jeder Stunde jedem Gemeindemitglied offenstehenden Zutritts zum Pastor, um ihm mitzuteilen, was das Herz drückt oder bewegt und umtreibt, um Trost und Rat von ihm zu empfangen.“⁵ Mit den Beschlüssen und Ausarbeitungen des 2. Vatikanischen Konzils⁶ sind jedoch nicht nur Priester und hauptamtliche Theologen, sondern auch verstärkt Laien mit in die Seelsorgearbeit involviert. Die Tätigkeitsfelder erstrecken sich hierbei über viele Einzelbereiche, wie Jugend-, Schul-, Krankenhaus- und Notfallseelsorge, um nur einige zu nennen. Ein gutes Beispiel bietet hier das Dekanat Völklingen, das mit seinem Pastoralplan Schwerpunkte der Arbeit aufzeigt, die neben hauptamtlichen Mitarbeitern auch von vielen Ehrenamtlichen geleistet wird.⁷ Eine besondere Herausforderung stellt sicherlich der Bereich der Gefangenen-seelsorge dar, denn hier ist aufgrund der besonderen Situation sowie der oftmals sicherlich schwierigen Charaktere der Insassen besondere Sensibilität, Ausbildung und Belastbarkeit von Nöten. Im Folgenden betrachte ich die Entwicklung der Gefängnisseelsorge von ihren Anfängen, besonders aus christlicher Sicht, bis hin zu ihrer heutigen Form.

3. Historischer Kontext und Entwicklung der Gefängnisseelsorge

Gefängnisseelsorge ist keine Erfindung der Neuzeit, sondern hat eine lange Tradition und lässt sich bereits in den Ursprüngen des Christentums, da viele Christen verfolgt und in Gefängnisse geworfen wurden, belegen. Dieses wird auch in der Bibel untermauert, beispielhaft sei hier Matthäus 25, 36 genannt: „Ich in nackt gewesen, und ihr habt mich gekleidet. Ich bin krank gewesen, und ihr habt mich besucht. Ich bin im Gefängnis gewesen und ihr habt mich

⁴ Vgl. Eduard Thurneysen: *Die Lehre von der Seelsorge*, 5. Auflage, Zürich 1980, S. 9 ff.

⁵ Christian Palmer: *Evangelische Pastoraltheologie*, Stuttgart 1863, S. 358.

⁶ Vertiefend hierzu: 2. Vatikanisches Konzil, *Die Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute*, „Gaudium et spes“

⁷ Weiterführende Information hierzu in: Dekanat Völklingen Klaus Leist u.a.: *Im Glauben die Zukunft gestalten*, Püttlingen 2010.

besucht.“ oder Hebräerbrief 13, 3: „Denkt an die Gefangenen, als wäret ihr mitgefangen.“ Bibelworte wie diese dienen auch heute noch als Grundlage und Motivation für Seelsorge und ehrenamtliche Mitarbeiter.⁸ Als einschneidende historische Ereignisse und damit Vorläufer für die heutige Form der Gefängnisseelsorge kann zum einen die Zeit der Christenverfolgung, in der die Betreuung der inhaftierten Glaubensbrüder und -schwestern durch materielle Hilfe, geistlichen Beistand und finanzielle Unterstützung zum Loskauf eine große Rolle spielt, zum anderen die Zeit der Etablierung des Christentums als Staatsreligion durch Kaiser Konstantin im 4. Jhd. angenommen werden. Damit übernimmt die Kirche auch Verantwortung im säkularen Bereich, so auch im Strafwesen, erste diakonische und karitative Ansätze entwickeln sich. Vom Mittelalter bis zur Neuzeit sind vor allem die Klöster der Reformorden für die Entfaltung der Gefängnisseelsorge richtungsweisend. Bis ins 18. Jhd. besteht die Inhaftierung jedoch hauptsächlich aus Einsperren und Warten der Gefangenen auf ihre meist körperliche Strafe. Dies ändert sich mit Industrialisierung und den humanistischen Gedanken der Aufklärung, dass Gefängnisstrafe der Besserung und Erziehung dienen soll, also nicht abschreckend sondern fruchtbar und effektiv sein soll.⁹ Damit ist der Weg für das heutige Profil der Gefängnisseelsorge, die als Glaubens- und Lebenshilfe zu verstehen ist, geebnet.

4. Voraussetzungen

Damit Gefängnisseelsorge überhaupt stattfinden und ausgeübt werden kann, bedarf es diverser Voraussetzungen. Der erste Aspekt ist hierbei die rechtliche Voraussetzung. So wird in Paragraph 2 StVollzG eindeutig formuliert, dass die Resozialisierung einen vorrangigen Strafzweck darstellt. Wie diese zu erreichen ist, wird jedoch nicht weiter ausgeführt, jedoch lassen sich alle auf Integration hinzielende Maßnahmen, die durch Psychologen, Seelsorger, Sozialpädagogen und private Hilfsorganisationen durchgeführt werden, dazu zählen.¹⁰ Weitere rechtliche Prämissen werden in § 53 I, 54 und 157 des StVollzG geregelt, wobei die ersten beiden dem Inhaftierten das Recht auf religiöse Betreuung, den Besitz religiöser Schriften und die Teilnahme am Gottesdienst zusichern. Jedoch begründen sie keinen Anspruch gegenüber

⁸ Siehe hierzu eine Ausstellung „Was ist eigentlich Gefängnisseelsorge?“ der Kirche Bremen im Rahmen des „Ökumenischen Stadtkirchentages 2004“, bei dem evangelische und katholische Gefängnisseelsorger ihre Arbeit vorgestellt haben. www.kirche-bremen.de/dateien/Ausstellung.pdf [zuletzt eingesehen 25.03.2012]

⁹ Vgl. Sarah Jahn: Gefängnisseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland, in: Handbuch der Religionen, hg. von Michael Klöcker / Udo Tworuschka, 4 Bde., München 2009, I-22, S. 1 ff. www.edidact.de/contentBase/edidact/vorschau/5-60-01-29-22.pdf [online eingesehen am 25.03.2012]

¹⁰ Désirée Schauz: Strafen als moralische Besserung, München 2008, S.9

dem Staat, dieser kann nur auf kirchenrechtlicher Basis gegenüber der Kirche oder Glaubensgemeinschaft geltend gemacht werden. In § 157 ist die Bestellung und Verpflichtung der Gefängnisseelsorger, ob Laien oder Geistliche, definiert. Neben diesen rechtlichen Grundlagen muss seitens des Gefängnisinsassen ein Bedürfnis nach Gottesdienst bestehen. Diesen Wunsch muss er jedoch nicht ausdrücklich äußern, sondern die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft genügt, zugelassen sind hierbei alle Religionsgemeinschaften, nicht nur Körperschaften des öffentlichen Rechts, sondern auch Weltanschauungsgemeinschaften.¹¹ Obligat ist ebenso eine entsprechende Ausbildung und Schulung der Seelsorger, da die Situation gänzlich unterschiedlich zum Leben in Freiheit zu sehen ist und sich damit auch spezielle Anforderungen und Hilfestellungen ergeben. Für die katholische Kirche hat es sich die Konferenz der Katholischen GefängnisseelsorgerInnen, ein bundesweiter und überdiözesaner Zusammenschluss zur Aufgabe gemacht, Gefängnisseelsorge zu konkretisieren.

5. Aufgaben und Wirkung

Betrachtet man den Gefangenen in der außerordentlichen Situation des Freiheitsentzugs, so liegt unterschwellig eine Konfliktsituation zwischen Strafvollzug und persönlichen Freiheits-, Gleichheits- und Sozialrechten vor, da der Inhaftierte nur eingeschränkte Möglichkeiten besitzt sich zu wehren und jegliche Maßnahme, die über die Sicherung der Gesellschaft oder Einzelner hinausreicht, in Verletzung ausarten kann. Deshalb ist eine sozialpädagogische Konzipierung des Strafvollzugs notwendig. Die Kirche sieht von jeher die Begleitung der Menschen, gerade dann, wenn sie sich nicht gesellschaftskonform verhalten, also mit dem Gesetz in Konflikt geraten oder sich in einer Notsituation befinden, als eine ihrer Hauptaufgaben an, so in Form von Interesse, Zuwendung, Hilfestellung und Angebot der Versöhnung gegenüber den Strafgefangenen. Geschuldet dem Umstand des Freiheitsentzugs, ist die Gefängnisseelsorge auch nicht als Zulassung einer Religionsgemeinschaft zu sehen, sondern eher als Diktion des Respekts gegenüber dem Menschenrecht auf subjektives Gewissen des Gefangenen, das, egal wie schwer seine Schuld wiegt, nicht durch den Staat missachtet werden darf, sie ist also Garant für die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Gefangenen und darf nicht als Helfer des Strafvollzugs benutzt werden. Damit ist es nicht ausschließlich Aufgabe der Gefängnisseelsorge, dem Gefangenen die Teilnahme am Gottesdienst zu ermöglichen, die Sakramente und Trost zu spenden, sondern die Resozialisierung zu fördern, indem das Ge-

¹¹Vgl. Martina Vogel: Anstaltsseelsorge, Dresden 2011 (e-fellows.net stipendiaten-wissen, 113), S. 12 f.

wissen im sozialen Umgang, als Steuerinstrument im Handeln erhalten, gestärkt oder auch erst gebildet wird.¹² Betrachtet man nun die praktische Anwendung, so ergibt sich für die Gefängnisseelsorge ein breites Spektrum. Zu nennen sind hierbei Einzel- oder Gruppengesprächen, in denen über Ängste, Sorgen, das Schuldbewusstsein gesprochen wird, aber auch die Sensibilisierung im gewaltfreien Umgang miteinander, Strategien zur Konfliktlösung ebenso wie das Konzept, Kenntnisse über religiöse Themen und Ethik zu vermitteln. Des weiteren natürlich das Angebot von Gottesdiensten, diakonische Tätigkeit in Form von Hilfe bei Wohnungsauflösung, Beschaffung von Alltagsbedarfsartikeln, Kontakt zu Familienangehörigen herzustellen, Begleitausgänge bei Trauerfällen und Familienangehörigen. Ebenso gehört Öffentlichkeitsarbeit, die Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten wie Psychologen, Dolmetschern, Sozialarbeitern oder pädagogischen Diensten, Fortbildungsangebote für die Mitarbeiter der JVA gleichermaßen wie die Krisenintervention, sei es bei Suizidgefahr sowohl von Insassen als auch bei den Bediensteten oder Körperverletzung von Mitarbeitern durch den Täter zur Obliegenheit.¹³ Ferner werden weitere Aufgaben durch Ehrenamtliche wahrgenommen, hierzu zählen u. a. Bewährungshilfe oder Mitarbeit bei Gruppenarbeiten. Durch all diese Maßnahmen wird eine erfolgreiche Wiedereingliederung der Straftäter in die Gesellschaft, was ja als vorrangiges Ziel des Strafvollzugs gilt, gefördert und unterstützt.

6. Probleme

Geschuldet dem Umfang dieser Arbeit, möchte ich die Problemfelder der Anstaltsseelsorge nur kurz anreißen, um aufzuzeigen, dass auch diese mit diversen Schwierigkeiten konfrontiert wird. So wird dem Seelsorger mit § 53 der Strafprozessordnung und § 139 Strafgesetzbuch die seelsorgerische Schweigepflicht zugestanden. Doch kann er hier Gefahr laufen, dass dieser Umstand durch die Häftlinge ausgenutzt wird.¹⁴ Dies darf natürlich ebenso wenig geschehen wie der Gegensatz, dass der Seelsorger als verlängerter Arm des Strafvollzugs auftritt. Zudem erfordert die zweifelsohne schwierige Arbeit eine hohe Toleranzschwelle, sei es, die eigene Ohnmacht zu erkennen, keinen Zugang zu dem Häftling zu finden oder trotz guter Arbeit und Perspektiven die immer wieder vorkommende Rückfälligkeit eines entlassenen In-

¹² Konrad Hilpert: Menschenrechte und Theologie, Freiburg 2001 (Studien zur theologischen Ethik, 85) S.195 ff.

¹³ Siehe auch hierzu Ausstellung „Was ist eigentlich Gefängnisseelsorge?“ www.kirche-bremen.de/dateien/Ausstellung.pdf [zuletzt eingesehen 25.03.2012]

¹⁴ Siehe hierzu Artikel „Terrorprozess-Justiz kontra Kirche“ aus der Zeitschrift Focus vom 25.09.2006 (vorgestellt im Seminar im Rahmen des Referats über Gefängnisseelsorge)

haftierten zu akzeptieren. Zudem können viele Projekte wie schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, die eine Resozialisierung positiv fördern, aus finanziellen Gründen nicht umgesetzt werden. Ein weiterer kritischer Punkt stellt ferner die mangelnde Anerkennung der Seelsorger Tätigkeit und fehlende Akzeptanz des Wiedereingliederungsgedankens in der Bevölkerung dar. Für den seelsorgerisch Tätigen bedeutet dies, seine Motivation und den Erfolg seiner Arbeit nicht durch solche zusätzlichen äußeren Belastungen zu gefährden.¹⁵

7. Fazit

Nach der Betrachtung des Ursprungs und der Aufgaben der Gefängnisseelsorge, stellt sich die Frage, ob diese eine notwendige, sinnvolle Tätigkeit sowohl für Täter als auch die Gesellschaft, beinhaltet. Akzeptiert man als oberstes Ziel des Strafvollzugs die Wiedereingliederung der Täter in die Gesellschaft, so kann diese nicht ohne soziale, betreuende Hilfe stattfinden. Sicherlich verrichten hierbei auch staatliche Sozialarbeiter oder Psychotherapeuten gute Arbeit. Jedoch fällt es vielen Häftlingen, bedingt durch die außergewöhnliche Situation, deutlich schwer, Hilfe und Angebot dieser Stellen in Anspruch zunehmen, repräsentieren sie doch die Staatsgewalt. So wird dem kirchlichen Seelsorger oft weniger Misstrauen entgegengebracht, da er eher als neutrale Person angesehen wird. Und gerade in schwierigen Situationen bedürfen Menschen der Hilfe und Unterstützung. Somit stellt die Gefängnisseelsorge ein wichtiges Instrument zur Resozialisierung dar. Dies dient natürlich auch der Gesellschaft, die kein Interesse an der Entlassung von Tätern in die Freiheit haben kann, bei denen der Strafvollzug nachhaltig keine positive Wirkung zeigt. Diese Einsicht ist nicht immer gegeben, aber hier versucht die Gefängnisseelsorge durch Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit zu überzeugen, dass oft Täter auch Opfer, dass nicht alle Inhaftierten unbelehrbare Kriminelle, sondern vollwertige, zu respektierende Mitglieder der Gesellschaft sind. Zusammengefasst betrachtet, komme ich zu dem Ergebnis, dass Gefängnisseelsorge einen unverzichtbaren, notwendigen und wichtigen Beitrag im Rahmen des Strafvollzugs im Interesse aller leistet.

¹⁵ Vgl.: Heinz-Bernd Wolters: Gute Täterarbeit ist auch immer Opferarbeit <http://www.katholisch.de/46449.html> [eingesehen am 26.03.12]

8. Literatur

Hilpert, Konrad: Menschenrechte und Theologie, Freiburg 2001 (Studien zur theologischen Ethik, 85)

Jahn, Sarah: : Gefängnisseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland, in: Handbuch der Religionen, hg. von Michael Klöcker / Udo Tworuschka, 4 Bde., München 2009, www.edidact.de/contentBase/edidact/vorschau/5-60-01-29-22.pdf [online eingesehen am 25.03.2012].

Kirche Bremen: Was ist eigentlich Gefängnisseelsorge? www.kirche-bremen.de/dateien/Ausstellung.pdf [zuletzt eingesehen am 25.03.2012]

Leist, Klaus u .a. Dekanat Völklingen: Im Glauben die Zukunft gestalten. Der Pastoralplan, Püttlingen 2010.

Palmer, Christian: Evangelische Pastoraltheologie, Stuttgart 1863.

Schauz, Désirée: Strafen als moralische Besserung, München 2008.

Thurneysen, Eduard: Die Lehre von der Seelsorge, 5. Aufl., Zürich 1980.

Vogel, Martina: Anstaltsseelsorge. Religionen und Religionsgemeinschaften im freiheitlichen Verfassungsstaat. Studienarbeit, Dresden 2011 (e-fellows.net stipendiaten-wissen, 113) http://books.google.de/books?id=NzupoR3DbsIC&pg=PA13&dq=gef%C3%A4ngnisseelsorge&hl=de&sa=X&ei=c2ReT6udLs_O4QSCgt3ODw&ved=0CE4QuwUwBQ#v=onepage&q=gef%C3%A4ngnisseelsorge&f=false [online eingesehen am 25.03.2012]

Wolters, Heinz-Bernd: Gute Täterarbeit ist auch immer Opferarbeit <http://www.katholisch.de/46465.html> [online eingesehen am 26.03.2012]